



Österreichische
ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020



Mit
Sicherheit!

Mutterschutzevaluierung in Großbetrieben

Inspektions- und Beratungskampagne des
Arbeitsinspektorates St. Pölten 2014

ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Arbeitsinspektion

Standort: 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Autoren: Monika Graf, Andreas Kuschel, Elfriede Lambert

Layout: Christian Berschlinghofer

Titelbild: © fotolia.com

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

September 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangssituation und Ziel.....	1
2.	Kontrollierte Betriebe, Auswahl und Durchführung.....	3
3.	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	4
4.	Fragebogen mit möglichen Antworten und Auswertung:.....	7

1. Ausgangssituation und Ziel

Die besondere Evaluierungspflicht nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ist seit dem Jahr 1995 erforderlich, entspricht jedoch in der Praxis häufig nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgrund der allgemeinen Evaluierungsverpflichtungen erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente enthalten bezüglich der den Schutz von werdenden und stillenden Müttern zu treffenden Maßnahmen in der Regel lediglich allgemeine Angaben und sind daher nicht vollständig.

Die standardmäßigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente beinhalten eine Rubrik mit der Fragestellung „Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für schwangere und stillende Mütter?“ und werden diese häufig vereinfacht mit Ja oder Nein beantwortet. Zumeist wird damit die Mutterschutzevaluierung verkürzt und die Beschäftigung von graviden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz aus der Sicht des Unternehmens einfach nur untersagt und beschränkt oder erlaubt.

In der vorgesehenen Spalte „Hinweise“ zu diesen Verboten und Beschränkungen werden meist keinerlei Anmerkungen oder Festlegungen getroffen. Manche Unternehmen verwenden betreffend der „Mutterschutzevaluierung“ bloß standardisierte, bereits vorausgefüllte Musterevaluierungsdokumente, die nur ausgedruckt und ohne weitere Bearbeitung den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten beigelegt werden. Eine Beurteilung des Arbeitsplatzes hinsichtlich der möglichen Beschäftigung einer schwangeren Arbeitnehmerin erfolgt daher selten und werden Beschränkungen oder andere zu setzende Maßnahmen in der Regel zumindest nicht dokumentiert.

Es wird befürchtet, dass die Abfrage nach den Beschäftigungsverboten bzw. -beschränkungen für schwangere und stillende Mütter zweckentfremdet zur Klärung einer möglichen Schwangerschaft der am Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitnehmerinnen verwendet werden könnte. Es wird damit in Verkennung der gesetzlichen Forderungen des Mutterschutzgesetzes bei der Evaluierung lediglich der aktuelle Stand von zum Zeitpunkt der Ermittlung beschäftigten graviden Arbeitnehmerinnen im Unternehmen ermittelt und für diese gegebenenfalls Maßnahmen getroffen.

Mutterschutzevaluierung in Großbetrieben

Bisher wurden von den im Arbeitsinspektorat St. Pölten bestellten Arbeitsinspektorinnen für Frauenarbeit und Mutterschutz hinsichtlich der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vor allem anlassbezogene Erhebungen in Betrieben durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass die konkrete Evaluierung nach §§ 2a und 2b Mutterschutzgesetzes 1979 oft nur im Anlassfall einer Schwangerschaft einer beschäftigten Arbeitnehmerin erfolgte und damit die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmensetzungen zeitlich verzögert erst zur Bekanntgabe der Gravidität stattfand.

Diese Vorgehensweisen wurden in der Vergangenheit bei Besichtigungen immer wieder erkannt und auch beanstandet. Die nach derartigen Kontrollen ergangenen Besichtigungsergebnisse bzw. deren Beanstandungspunkte stießen bei den ArbeitgeberInnen häufig auf Unverständnis, da eine präventiv durchgeführte detaillierte Mutterschutzevaluierung mit konkreten Festlegungen hinsichtlich zu treffender Maßnahmen, wie der Änderung der Beschäftigung bzw. Änderungen der Arbeitsbedingungen oder der zur Verfügung-Stellung eines Ersatzarbeitsplatzes bis zur notwendigen Freistellung der Schwangeren durch die ArbeitgeberInnen, bislang selten gefordert wurde.

Aus diesem Grund und vor allem wegen der Unkenntnis der gesetzlichen Forderungen war der Beratungsaufwand der Arbeitsinspektorinnen für die besondere Aufgabe der Überwachung der Schutzvorschriften für Frauen hinsichtlich der Umsetzung der Mutterschutzevaluierung mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Dies betraf interessanterweise nicht nur Klein- und Mittelbetriebe sondern auch größere Unternehmen bis hin zu Großbetrieben. Aufgrund dieser Erfahrungen wurde vom Arbeitsinspektorat St. Pölten im Jahr 2014 mit den beiden Mutterschutzreferentinnen ein interner Schwerpunkt vereinbart und festgelegt, dass neben den anlassfallbezogenen routinemäßigen Mutterschutzkontrollen, vor allem in Unternehmen mit mehr als 100 beschäftigten Frauen, die Belange der Mutterschutzevaluierung einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden sollen. Durch diese Aktion soll gewährleistet werden, dass in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten auch in den „Großbetrieben“ die gesetzlich erforderliche Mutterschutzevaluierung bereits vor Bekanntgabe einer Schwangerschaft der Beschäftigten durchgeführt wird.

Die betroffenen ArbeitgeberInnen sollten durch die Schwerpunktsetzung hinsichtlich der anzuwendenden Mutterschutzbestimmungen sensibilisiert werden. Ein zentrales Element der Erhebungen war daher die Mutterschutzevaluierung, deren Durchführung in jedem der ausgewählten Betriebe nach der Aktion vorhanden

sein muss. Zur Sicherstellung der notwendigen Maßnahmen wurde mit den Arbeitsinspektorinnen vereinbart, vermehrt Augenmerk auf die Dokumentation der Ermittlung, Beurteilung und Maßnahmenfestlegung in der speziellen Form zu achten und die besonderen Belange dieser Evaluierung einzufordern bzw. zu kontrollieren. Im Zuge dieser Aktion sollte sichergestellt werden, dass vor allem auch hinsichtlich der Inhalte der Evaluierung, insbesondere betreffend der Beurteilung der Verbote und Beschränkungen sowie der Setzung geeigneter Maßnahmen ein möglichst ausreichender Schutz der werdenden Mütter sowie der ungeborenen Kinder effizient und zeitgerecht gewährleistet wird.

Weiters sollte durch die Aktion eine vermehrte Kontrolle von Frauenarbeitsplätzen erfolgen und durch den direkten Kontakt der Beschäftigten mit den Arbeitsinspektorinnen im Zuge der Besichtigungen bzw. Kontrollen gegebenenfalls auch Beratungen bezüglich Frauenangelegenheiten entstehen.

2. Kontrollierte Betriebe, Auswahl und Durchführung

Aufgrund dieser Vereinbarung wurden über das EDV-Referat die im Aufsichtsgebiet des Arbeitsinspektorates St. Pölten in Evidenz befindlichen Arbeitsstätten mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen aus der arbeitsinspektionsinternen Datenbank ausgewählt und den beiden bestellten Arbeitsinspektorinnen für Frauenarbeit und Mutterschutz zur Verfügung gestellt. Weiters wurde zur systematischen Kontrolle ein Fragebogen ausgearbeitet.

Dieser Fragebogen sollte den erhebenden Arbeitsinspektorinnen als Orientierungshilfe dienen und enthielt Fragestellungen hinsichtlich der vorhandenen Evaluierung, der arbeitsplatzbezogenen Beurteilung, der Vollständigkeit, Maßnahmensetzung, Information und Unterweisung sowie Fragen zur Meldungsverpflichtung bei Vorliegen einer Schwangerschaft. Darüber hinaus sollte auch eine Beurteilung der vorliegenden Mutterschutzevaluierung vorgenommen werden. Für bei Kontrollen darüber hinausgehenden Fragestellungen oder notwendigen Maßnahmensetzungen von Seiten des Arbeitsinspektorates wurde auf die langjährige Erfahrung der beiden Referentinnen gezählt.

Mutterschutzevaluierung in Großbetrieben

Im Aufsichtsgebiet des Arbeitsinspektorates konnten 46 Arbeitsstätten von ArbeitgeberInnen mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen ermittelt werden. Da von diesen Arbeitsstätten bereits in den Fällen der im Aufsichtsgebiet liegenden Krankenanstalten sowie einiger Banken die Mutterschutzevaluierung hinlänglich bekannt war, wurden diese aus der Schwerpunktaktion ausgeschieden. Bei der im Jahr 2014 durchgeführten Aktion wurden somit insgesamt 33 Arbeitsstätten schwerpunktmäßig überprüft.

Da betreffend der Evaluierungsbelange in den Großbetrieben vorwiegend Präventivfachkräfte mit diesen Aufgaben betraut sind, war eine Terminvereinbarung unabdingbar und wurden diese in der Regel bei der Kontrolle hinzugezogen. Die Belegschaftsvertretungen, insbesondere die BetriebsrätInnen, wurden über die Besichtigung bzw. Überprüfung jedenfalls informiert und waren in einigen Fällen bei der Besichtigung auch anwesend.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zu mehr als 90 % lagen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente betreffend Mutterschutz in der Arbeitsstätte auf. Lediglich bei drei ArbeitgeberInnen konnte eine derartige Evaluierung nicht vorgelegt werden. In diesen Fällen wurde erklärt, dass eine Mutterschutzevaluierung erst anlassbezogen erfolgen würde. Diesbezüglich erfolgte eine Beratung sowie Information und konnten die ArbeitgeberInnen davon überzeugt werden, dass die Mutterschutzevaluierung bereits im Vorfeld einer möglichen Schwangerschaft notwendig ist.

In vier Arbeitsstätten, damit bei ca. 13 % der ArbeitgeberInnen, war die Evaluierung nicht arbeitsplatzbezogen bzw. waren die Frauenarbeitsplätze nicht konkret erfasst oder erfolgte hinsichtlich der arbeitsplatzbezogenen Gefahren keine Beurteilung. In einigen Unternehmen war die gesamte Arbeitsstätte bzw. waren alle ArbeitnehmerInnen und damit alle betroffenen Arbeitsplätze gemeinsam mittels eines Dokuments hinsichtlich einer allfälligen Schwangerschaft abgehandelt. Diese ArbeitgeberInnen wurden mittels Besichtigungsergebnis schriftlich aufgefordert, die Mutterschutzevaluierung auf den Frauenarbeitsplatz bezogen durchzuführen, bzw. gesetzeskonform anzupassen.

In fünf Fällen (17 %) wurde die Evaluierung nur teilweise arbeitsplatzbezogen durchgeführt, eine gänzliche Erfassung war nicht vorhanden. Problemstellung dabei war, dass bei einigen Frauenarbeitsplätzen aufgrund der Beschäftigungsart (mit geringer bzw. offensichtlich keiner Gefahr) und dem Alter der Beschäftigten

Mutterschutzevaluierung in Großbetrieben

(über dem 50. Lebensjahr) eine Mutterschutzevaluierung aus der Sicht der ArbeitgeberInnen als nicht notwendig erachtet wurde, bei den anderen Arbeitsplätzen diese hingegen als unumgänglich notwendig erschien. Auch wurde auf einige Arbeitsplätze schlichtweg vergessen oder diese nicht abgehandelt. Die ArbeitgeberInnen wurden darauf hingewiesen und schriftlich aufgefordert, alle Frauenarbeitsplätze, unabhängig von Beschäftigungsart und Alter der Beschäftigten, einer Mutterschutzevaluierung zu unterziehen und dementsprechend zu dokumentieren.

Hinsichtlich der ausreichenden Ermittlung und Beurteilung der Gefahren wurde in den restlichen 18 Arbeitsstätten, in denen eine arbeitsplatzbezogene Evaluierung vorlag, auch eine Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 2a und 4 Mutterschutzgesetz sowie eine ausreichende Maßnahmenfestlegung vorgenommen. Der Anteil der Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen, in denen eine somit als ausreichend qualifizierte Mutterschutzevaluierung vorlag, betrug demnach ca. 55 %.

Auf die Frage der Festlegung konkreter Maßnahmen musste bei sieben ArbeitgeberInnen, damit bei etwa einem Drittel der eine Mutterschutzevaluierung bereits durchgeführten Unternehmen, festgestellt werden, dass sich die ArbeitgeberInnen die Festlegung der konkreten Maßnahmen erst nach Auftreten der Schwangerschaft der Beschäftigten vorbehalten wollten. Bei fünf ArbeitgeberInnen erfolgte die Festlegung nur teilweise (Begründung siehe auch Frage nach arbeitsplatzbezogener Evaluierung).

Bei den restlichen Fragestellungen waren einzelne Arbeitsplätze zu beurteilen und es konnte festgestellt werden, dass bei der Maßnahmenfestlegung in etwa gleich viel Arbeitsplätze mit der Beurteilung „kann uneingeschränkt beibehalten werden“, „kann eingeschränkt beibehalten werden“ sowie „muss gewechselt werden (Ersatzarbeitsplatz)“ bedacht wurden. Lediglich bei einem Unternehmen, wurde an einem Arbeitsplatz beurteilt, dass die Arbeitnehmerin dienstfreigestellt werden muss. Es handelte sich dabei um einen Reinigungsbetrieb (ÖNACE 8120).

Zur erforderlichen Unterweisung und Information der Arbeitnehmerinnen konnte ermittelt werden, dass etwa 75 % der Arbeitnehmerinnen über die besonderen Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beim Auftreten einer Schwangerschaft, insbesondere der Mutterschutzevaluierung, informiert und unterwiesen waren.

Mutterschutzevaluierung in Großbetrieben

Bei der bisherigen Bekanntgabe einer Schwangerschaft durch die Arbeitnehmerin wurde in den überprüften Großbetrieben lediglich in einem Fall die notwendige Meldung an das Arbeitsinspektorat nicht erstattet. Die Meldeverpflichtung an die Arbeitsaufsichtsbehörde ist demnach sehr gut etabliert und bekannt.

Hinsichtlich der gesetzlich geforderten Einbindung der Schwangeren und der ArbeitsmedizinerInnen in die Meldeverpflichtung ergibt sich hingegen ein etwas anderes Bild. So erfolgte durch etwa 17 % der Unternehmen wohl eine Meldung an das Arbeitsinspektorat, die betroffene Arbeitnehmerinnen und die ArbeitsmedizinerInnen erhielten jedoch keine Abschrift. Die betroffenen Frauen wissen daher nicht über die erfolgte Meldung. Dadurch ist den Beschäftigten oft nicht bekannt, an welche, das Mutterschutzgesetz vollziehende Behörde, sie gegebenenfalls Fragen stellen könnten. Im Fall der für die Arbeitsstätte zuständigen ArbeitsmedizinerInnen ist diesen teilweise dadurch die Beschäftigung einer Schwangeren im Betrieb nicht bekannt.

Aus dem Erfahrungsschatz der beiden Mutterschutzreferentinnen wurde auch eine Bewertung der Mutterschutzevaluierungen vorgenommen und ergab folgendes Ergebnis:

Zu etwa 6 % wurde die Evaluierung als „sehr gut“ beurteilt, in 43 % der Fälle als „gut“. Lediglich zu 30 % musste diese mit als „eher schlecht“ bedacht, zu 12 % als „schlecht“ beurteilt werden. Bei den drei Unternehmen (restliche 9 %) ohne Mutterschutzevaluierung konnte naturgemäß keine Beurteilung abgegeben werden.

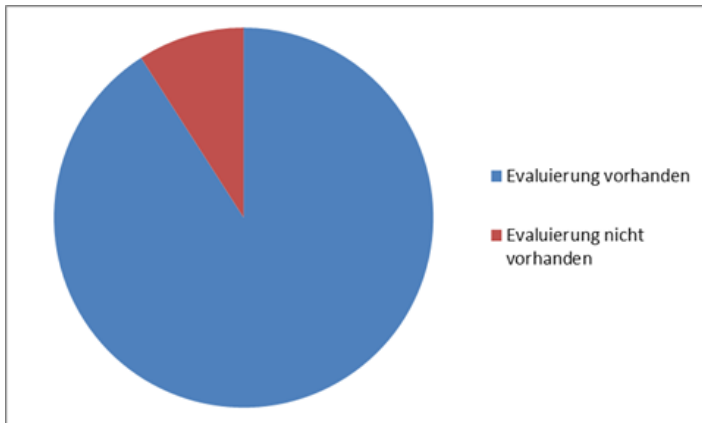
Das Ergebnis zeigt, dass bei etwa 50 % der Großbetriebe die Mutterschutzevaluierung bereits vor der Schwerpunktsetzung auf einem recht ordentlichen Stand war. Gerade auch im Fall der rechtzeitigen – vor Eintritt der Schwangerschaft – durchzuführenden Evaluierung mit konkreter arbeitsplatzbezogener Maßnahmensetzung bestand aber auch in Betrieben mit mehr als 100 Frauenarbeitsplätzen Nachholbedarf.

Aufgrund der Erkenntnisse dieser Aktion soll in den nächsten Jahren dieser Schwerpunkt im Aufsichtsgebiet des Arbeitsinspektorates St. Pölten schrittweise auch auf Arbeitsstätten mit weniger als 100 Arbeitnehmerinnen ausgedehnt werden, wobei die Anwendung des Fragebogens nur mehr zur Orientierung und nicht zur statistischen Erfassung dienen soll.

4. Fragebogen mit möglichen Antworten und Auswertung:

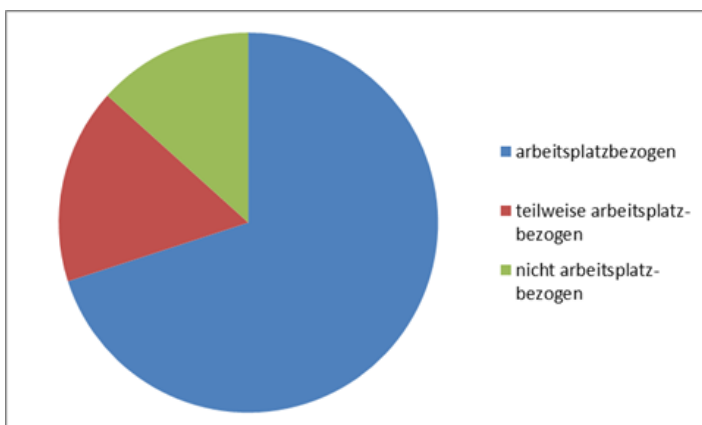
1. Liegt eine Mutterschutzevaluierung für die Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind, auf?

- ja
- nein



2. Erfolgte die Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz arbeitsplatzbezogen?

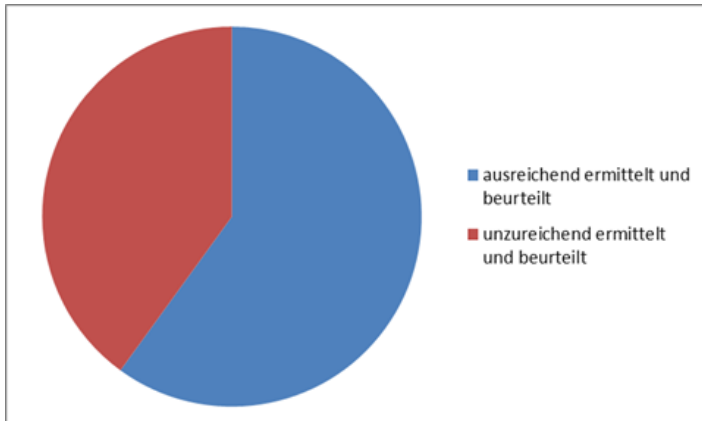
- Ja
- nein



Mutterschutzevaluierung in Großbetrieben

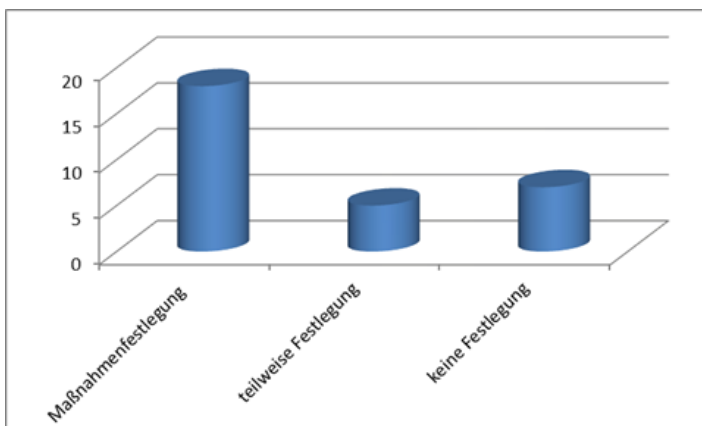
3. Sind die Gefahren gemäß § 2a und § 4 MSchG für den jeweiligen Arbeitsplatzbereich ermittelt und beurteilt?

- Ja
- nein



4. Wurden dementsprechende konkrete Maßnahmen festgelegt?

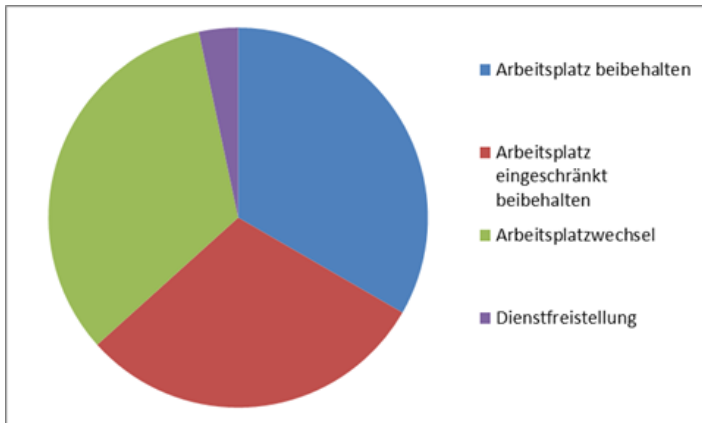
- Ja
- nein



Mutterschutzevaluierung in Großbetrieben

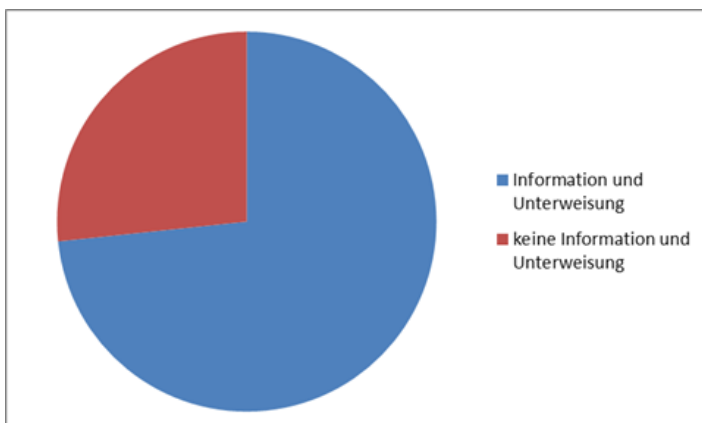
5. Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

- Arbeitsplatz kann uneingeschränkt beibehalten werden
- Arbeitsplatz kann eingeschränkt beibehalten werden
- Arbeitsplatz muss gewechselt werden
- Kein entsprechender Arbeitsplatz vorhanden, Arbeitnehmerin muss dienstfreigestellt werden



6. Wurden die beschäftigten Arbeitnehmerinnen über die Mutterschutzevaluierung informiert und unterwiesen?

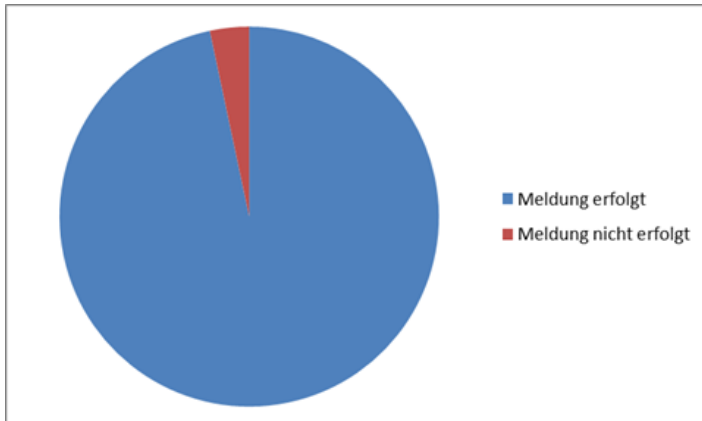
- Ja
- nein



Mutterschutzevaluierung in Großbetrieben

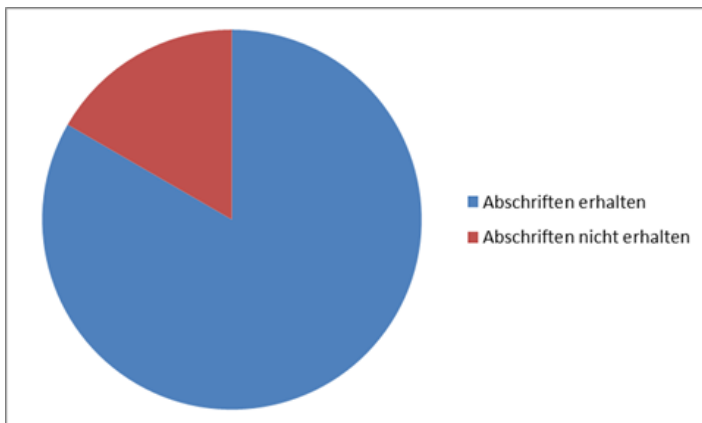
7. Werden werdende Mütter nach Kenntnis der Schwangerschaft beim Arbeitsinspektorat gemeldet?

- Ja
- nein



8. Bekommen die Arbeitnehmerinnen und die ArbeitsmedizinerInnen eine Abschrift der Meldung an das Arbeitsinspektorat?

- Ja
- nein



9. Beurteilung der Mutterschutzevaluierung:

- nicht beurteilt
- sehr gut
- gut
- eher schlecht
- schlecht

